

Merkblatt bei der Durchführung von Brauchtumsveranstaltungen

ZAMPERN, das Zampern wurde in unserer Region als kleine örtliche Brauchtumsveranstaltung eingestuft und ist somit verkehrsüblich und nicht erlaubnispflichtig, jedoch beim Straßenverkehrsamt anzuzeigen !

Beachten Sie folgende Hinweise:

1. Der Veranstalter stellt Bund und Länder sowie Kreise und Gemeinden und alle sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts von allen Ersatzansprüchen frei, die aus Anlass der Veranstaltung auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen von Teilnehmern oder Dritter erhoben werden könnten.
2. Er übernimmt ferner die Wiedergutmachung aller Schäden, die auch ohne eigenes Verschulden von Teilnehmern durch die Veranstaltung oder aus Anlass ihrer Durchführung an den zu benutzenden Straßen, einschließlich der Verkehrszeichen und - Einrichtungen sowie an Grundstücken (Flurschäden) entsteht.
3. Der Veranstalter und die Teilnehmer verzichten auf Schadenersatzansprüche gegen den Straßenbaulastträger, die durch die Beschaffenheit der bei der Veranstaltung zu benutzenden Straßen samt Zubehör, verursacht sein können.
4. Die Teilnahme an der Veranstaltung entbindet nicht von der Beachtung der Vorschriften der Straßenverkehrsordnung (StVO).
Den Veranstaltungsteilnehmern stehen bei der Inanspruchnahme öffentlicher Straßen keine Sonderrechte zu. Teilnehmer, die gegen die Vorschriften der StVO und etwaigen Weisungen der Polizei verstoßen, sind von der weiteren Teilnahme an der Veranstaltung auszuschließen. Die Teilnehmer sind vor Beginn der Veranstaltung hierauf besonders hinzuweisen.
Sofern bei der Veranstaltung Privatstraßen, -wege oder -grundstücke in Anspruch genommen werden, ist vom Veranstalter die Zustimmung der Verfügungsberechtigten einzuholen.